



Auswärtiges Amt

Auswärtiges Amt, Kurstraße 36 10117 Berlin

Mahnwache für Dr. Banu Büyükavci
c/o ver.di Mittelfranken, Ulli Schneeweiß
Kornmarkt 5-7
90402 Nürnberg

BETREFF **Ihr Schreiben vom 30.12.2020**



Mathias Klein
Referent

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
Kurstraße 36
10117 Berlin

buergerservice@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 28.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Bundesaußenminister Heiko Maas vom 30. Dezember 2020, mit dessen Beantwortung ich beauftragt wurde.

Ich muss Sie darauf hinweisen, dass die Bearbeitung aufenthaltsrechtlicher Fragen nicht im Zuständigkeitsbereich des Auswärtigen Amtes liegt. Der Vollzug des Aufenthaltsrechts obliegt den Bundesländern, im Grundsatz gemäß § 71 AufenthG den Ausländerbehörden. Diese treffen hinsichtlich der Durchsetzung des Aufenthaltsrechts, zu der auch Ausweisung und Abschiebung gehören, eigenständige Entscheidungen, die von Seiten des Auswärtigen Amtes weder beeinflusst noch bewertet werden können.

Dies gilt in gleicher Weise für die Unabhängigkeit (straf-)gerichtlicher Entscheidungen. Die in Ihrem Schreiben in Bezug genommene Verfolgungsermächtigung führt zu keiner anderen Bewertung. Hierbei handelt es sich nach § 129b des Strafgesetzbuches (StGB) lediglich um eine Prozessvoraussetzung und nicht um eine Entscheidung, ob es sich bei der betroffenen Vereinigung um eine terroristische Vereinigung handelt. Eine Vorwegnahme einer gerichtlichen Entscheidung ist mit der Erteilung einer Verfolgungsermächtigung nicht verbunden. Vielmehr hat das erkennende Gericht auf Grundlage der von ihm durchgeführten Hauptverhandlung eigenständig zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Verurteilung nach den §§ 129a, 129b StGB vorliegen. Im konkreten Fall ist das Oberlandesgericht München zu einer Verurteilung gelangt. Ich erinnere in diesem Kontext daran, dass durch die Tätigkeit der TKP/ML Menschen zu Tode gekommen sind.

Was die konkrete Durchsetzung der Ausreisepflicht anbelangt, möchte ich noch mitteilen, dass eine Abschiebung – egal in welches Land – in den Fällen, in denen für die abzuschiebende Person in dem Zielstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht, gemäß § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Aufenthaltsgesetz unzulässig ist. Das gilt auch für verurteilte Straftäterinnen. An das Erfordernis der erheblichen konkreten

Gefahr sind allerdings strenge Anforderungen zu stellen. Das heißt, es muss nicht nur eine allgemeine, sondern eine konkrete Gefahr für die abzuschiebende Person vorliegen, was wiederum im Einzelfall durch die Innenbehörden geprüft, beziehungsweise gegebenenfalls durch die zuständigen Verwaltungsgerichte überprüft wird.

Grundsätzlich besteht für die Betroffene die rechtliche Möglichkeit, jede ablehnende behördliche Entscheidung gerichtlich überprüfen zu lassen. Dementsprechend wäre es gegebenenfalls möglich, die von Ihnen geltend gemachten Bedenken bei den zuständigen Stellen und direkt in den jeweiligen Verfahren vorzubringen und so weit wie möglich zu belegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

 (i. V.)

Mathias Klein